Konditionenblatt

3,00% BKS Bank Nachrangige Obligation 2020-2030/2

AT0000A2GGE2

begeben unter dem

EUR 300 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 350 Mio.) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 29.05.2019

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung "Investor Relations" / "Anleiheemissionen" / "Prospekte" veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, beratungsfrei und Execution only, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs-

und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 29.05.2020 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter www. bks.at zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach Ablauf seiner Gültigkeit in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen. Folgende Emissionen wurden inkorporiert:

0,875% BKS Bank Obligation 2018-2023/4
2,25% BKS Bank Nachrangige Obligation 2018-2026/3

AT0000A23UM0 AT0000A23JY8

Die Endgültigen Bedingungen zu diesen Emissionen sind unter https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen zu finden.

4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	
4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.	
4.3.2. Gründe und Kosten für das Angebot, Nettoerträge und Zweckbestimmung der Er- löse	 Die Erlöse der Emissionen der Nachran- gigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
	 Die Erlöse der Nichtdividendenwerte die- nen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
	O [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]
Geschätzte Nettoerträge	Gesamtsumme der Emission abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 2.500

4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPA- PIEREN	
4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Han-	Nichtdividendenwerte:
del zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification	Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
Number) oder eines anderen Sicher-	O Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
heitscodes	Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
	Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung
ISIN/anderer Sicherheitscode	AT0000A2GGE2
4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.	Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.
Stückelung	⊗ Nominale 1.000, EUR
	O Nominale [Betrag] [Währung]
Form und Verbriefung	⊗ Sammelurkunde[n] veränderbar

	O Sammelurkunde[n] nicht veränderbar
Verwahrung/Settlement	O BKS Bank AG (im Tresor)
	⊗ OeKB CSD GmbH
	○ Euroclear
	O Clearstream Luxemburg
	0[]
Übertragung	 Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
	\otimes via OeKB CSD GmbH
	○ via Euroclear
	O via Clearstream Luxemburg
	0[]
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag:
	⊗ Euro
	○ andere Währung []
	Rückzahlungs/Tilgungsbetrag
	⊗ Euro
	O andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten	O fundierte Nichtdividendenwerte
und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.	 Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet ("Senior Notes")
	 Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet ("Non-Preferred Senior Notes")
	⊗ Nachrangige Nichtdividendenwerte
	("Subordinated Notes")
Bei fundierten Nichtdividendenwerten:	Hypothekarischer Deckungsstock
Deckungsstock	○ Öffentlicher Deckungstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld	
Verzinsungsbeginn	25.05.2020
Zinstermin(e)	25.05.2021, 25.05.2022, 25.05.2023, 25.05.2024, 25.05.2025, 25.05.2026,

	25.05.2030
Zinszahlung Bankarbeitstag-Definition für Zinszah-	 im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt [andere Regelung] Definition 1
lungen	
C C C C C C C C C C C C C C C C C C C	 ⊗ Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen" definiert
Zinsperioden	⊗ ganzjährig
	○ vierteljährig ○ monatlich
	○ erster langer Kupon
	[]
	○ erster kurzer Kupon
	[]
	○ letzter langer Kupon
	[]
	○ letzter kurzer Kupon
	[]
	○ sonstige Regelung
	[]
Anpassung von Zinsterminen:	⊗ Unadjusted○ Adjusted
(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)	Following Business Day ConventionModified Following Business Day Convention
	Floating Rate Business Day Convention
	Preceding Business Day Convention
Zinstagequotient	⊗ actual/actual-ICMA
	○ actual/365 ○ actual/365 (Fixed)
	○ actual/360
	○ 30/360 (Floating Rate) 360/360 oder Bond Basis
	○ 30E/360 oder Eurobond Basis
	○ 30/360
Į.	5

Zinssatz	⊗ fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
	○ unverzinslich ("Nullkupon")
	○ variable Verzinsung
	Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz	3,00% p.a. vom Nominale
ein Zinssatz	Von 25.05.2020 bis 24.05.2030
mehrere Zinssätze	Mehrfach einfügen:
	Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale
c) Variable Verzinsung	Von [Datum] bis [Datum]
Art des Basiswerts	○ Index/Indizes, Körbe
	○ Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
Beschreibung des Basiswerts	[]
Ausübungspreis des Basiswerts	[]
Endgültiger Referenzpreis des Basis- wers	[]
Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:	O EURIBOR
Referenzzinssatz	[]
	○ LIBOR
	[]
	○ EUR-Swap-Satz
	[]
	○ anderer Referenzzinssatz
	[]
Bildschirmseite (tagesaktuell)	○ Reuters
	[]
	○ anderer Bildschirm
	[]
Homepage (24h verspätet)	○ EURIBOR
	[]

	○ LIBOR
	[]
	○ EUR Swap-Satz
	[]
	○ anderer Referenzzinssatz
Uhrzeit	[Uhrzeit]
Methode, die zur Verknüpfung der bei- den Werte verwendet wird	
Zinsberechnung	Multiplikator [●]
	O Aufschlag [•] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit
	 ○ Aufschlag [•] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [•] bis [•] [mehrfach einfügen]
	○ Abschlag [•][%-Punkte p.a. / Basispunkte]gültig für die gesamte Laufzeit
	 ○ Abschlag [•] [%- Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [•] bis [•] [mehrfach einfügen]
	○ Zinssatz entspricht Basiswert
	 ○ Hebelfaktor [•]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]
Mindestzinssatz (Floor)	○ [Zahl]% p.a
, ,	○ Kein Mindestzinssatz
Höchstzinssatz (Cap)	○ [Zahl]% p.a
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	○ Kein Höchstzinssatz
Positive Barriere	
Positive darriere	○ [•]% ○ Nur übersebie@ender Teil relevent
	Nur überschießender Teil relevant
	O Gesamter Teil relevant O Keine Besitive Berriere
	○ Keine Positive Barriere
Negative Barriere	○ [•]%

	O Nur unterschreitender Teil relevant
	O Gesamter Teil relevant O Keine Nagetive Berriere
	○ Keine Negative Barriere
Zielkupon	[Zahl]%
Bei Index Linked Notes:	
Zinsformel	O Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
	○ Zinsformel 1 / relativer Indexwert
	○ Zinsformel 2
Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert	○ Variante 1
weit	t = []
	d = []
	s = []
	p = []
	f = [] $[c = []]$
	[c = []]
	○ Variante 2
	t = []
	$z_0 = [$]
Wenn Zinsformel 1 / relativer Index-	t = []
wert	s = []
	p = []
	f = []
	[c = []]
	k = []
Wenn Zinsformel 2	t = []
	n = [
	S = []
	[c = []]
	f = [] $k = []$
	$a_i = [$
	ω ₁ = [

	p = []
Bei Inflation Linked Notes	t = []
	p = []
	s = []
	f = []
	[c = []]
	k = []
Bei CMS-Linked Notes	O Variante 1
	○ Variante 2
	t = []
	i = []
	<i>j</i> = []
	p = []
	s = []
	f = []
	[c = []]
	$z_{z}=[]$
Rundungsregeln	O kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
	O nicht runden
Zinsberechnungstage	○ [•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein
	○ [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein
	○ Sonstige [•]
Bankarbeitstag-Definition für den	○ Definition 1
Zinsberechnungstag	○ Definition 2
	Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter "Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen" definiert
Zinsberechnungsstelle	○ Emittentin
	○ andere Zinsberechnungsstelle
	[Name und Anschrift der Zinsberech- nungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Ba- siswerts und dessen Volatilität	[]

4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren	
Laufzeitbeginn	⊗ 25.05.2020
Laufzeitende	⊗ 24.05.2030
Laufzeit	⊗ 10 Jahre
Fälligkeitstermin	25.05.2030
Bankarbeitstag-Definition für Fällig- keitstermin	○ Definition 1⊗ Definition 2
	Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter "Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin" definiert
Rückzahlungsverfahren	⊗ zur Gänze fällig
	○ mit Teiltilgungen fällig
	 ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
	 mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
	mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
	mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
	 bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
	mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen
	⊗ Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten
	O Rückzahlung bei Index Linked Notes
Rundungsregeln	○ kaufmännisch auf []Nachkommastellen○ nicht runden
Positive Barriere	○ [•]%
	○ Nur überschießender Teil relevant
	○ Gesamter Teil relevant
	○ Keine Positive Barriere
Negative Barriere	○ [•]%

Berechnungsstelle für Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages	 Nur unterschreitender Teil relevant Gesamter Teil relevant Keine Negative Barriere Emittentin andere Berechnungsstelle [Name und Anschrift der Berechnungsstelle]
a) Gesamtfällig Fälligkeitstermin	⊗ 25.05.2030
Tilgungskurs/-preis/-betrag	 ⊗ zum Nominale ○ zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) ○ zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
b) Teiltilgungen Teiltilgungsmodus	Verlosung von Serienprozentuelle Teiltilgung je Stückelung
Teiltilgungsraten/-beträge	 zum Nominale zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs- /Tilgungskurs) zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
Teiltilgungstermine	[Datum] [Datum] [Datum]
Teiltilgungskurse/-beträge	[Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück]
d) Ordentliches Kündigungsrecht	 Emittentin insgesamt Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag] Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Kündigungsfrist:	[] Bankarbeitstage
Kündigungstermin(e):	○ Zu jedem Zinstermin○ Zum [Datum]
Art der Rückzahlung	Rückzahlung einmalig Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag	⊃ zum Nominale⊃ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück⊃ zu [•]% vom Nominale
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	○ Ja ○ Nein
e) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen	
Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen	 Emittentin insgesamt Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag] Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken
Kündigungsfrist	[] Bankarbeitstage
Kündigungstermin(e)	[Datum] [Datum] O zum nächsten Zinstermin O Jederzeit
Kündigungsvolumen	insgesamtteilweise im Volumen von[EUR / andere Währung] [Betrag]
Rückzahlung	gesamtin [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag	○ zum Nominale

	○ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück
	○ zu [•]% vom Nominale
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem	○ Ja
Rückzahlungsbetrag	○ Nein
f) Besondere außerordentliche	Für die Inhaber aus folgenden Gründen:
Kündigungsregelungen	 Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
	 Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder
	 Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
	Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst
	Für die Emittentin aus folgenden Gründen
	 Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst
Kündigungsfrist	[] Bankarbeitstage
Kündigungstermin(e)	[Datum]
	[Datum]
	○ Jederzeit
Kündigungsvolumen	○ einmalig
	O teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]
Rückzahlung	○ gesamt
	○ in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag	⊃ zum Nominale⊃ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück
	○ zu [•]% vom Nominale

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	○ Ja ○ Nein
g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	
Bedingungen	 Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%. Der Basiswert erreicht [] Der Basiswert erreicht []%
Rückzahlungstermin(e)	[Datum]
Rückzahlungsbetrag	⊃ zum Nominale⊃ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück⊃ zu [•]% vom Nominale
Kündigungsvolumen	insgesamtteilweise im Volumen von[EUR / andere Währung] [Betrag]
Teilweise Rückzahlung	 einmalig in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	○ Ja ○ Nein
h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen	Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen): O ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist O eine Anpassung aus anderen Gründen nicht angemessen ist
Kündigungsfrist	[] Bankarbeitstage
Rückzahlungsbetrag	⊃ zum Nominale⊃ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück⊃ zu [•]% vom Nominale
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem	○ Ja

Rückzahlungsbetrag	○ Nein	
i) Kündigung bei Nachrangigen Nicht- dividendenwerten durch die Emittentin		
Ordentliche Kündigung der Emittentin	○ Ja	
	⊗ Nein	
Kündigungsvolumen	○ Emittentin insgesamt	
	Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]	
Kündigungsfrist	[] Bankarbeitstage	
Kündigungstermin(e)	Nach Ablauf von 5 Jahren:	
	○ zu jedem Zinstermin	
	○ zum [Datumsangabe(n) einfügen]	
	keine Kündigungstermine,Kündigung jederzeit möglich	
Art der Rückzahlung	○ Rückzahlung einmalig	
	Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen	
Rückzahlungsbetrag	○ zum Nominale	
	○ zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück	
	○ zu [●]% vom Nominale	
Bis zum Rückzahlungstermin aufge-	│ │ ○ Ja	
laufene Stückzinsen	○ Nein	
Außerordentliche Kündigung der Emittentin		
Kündigungsvolumen	⊗ Emittentin insgesamt	
	○ Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]	
Kündigungsfrist	20 Bankarbeitstage	
Kündigungstermin(e)	○ zu jedem Zinstermin	
	○ zum [Datumsangabe(n) einfügen]	
	keine Kündigungstermine,Kündigung jederzeit möglich	
Art der Rückzahlung	⊗ Rückzahlung einmalig	
	Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteliährlichen / halbiährlichen /	

Rückzahlungsbetrag	jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen ⊗ zum Nominale ○ zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück ○ zu [•]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufge- laufene Stückzinsen	⊗ Ja ○ Nein
j) Rückzahlung bei Index Linked Notes	
Formel ohne Durchschnittsbildung	"P"= [] "o" = [] "k" = []
Formel mit Durchschnittsbildung	<pre>"P"=[</pre>
Maximalrückzahlungsbetrag	○ Zu [•] [EUR; andere Währung] je Stück○ Zu [•]% vom Nominale
Berechnungstag	[Datum]
Veröffentlichung der Rückzahlung	Webseite der Emittentin Amtblatt der Wiener Zeitung
Veröffentlichungstermin	[Datum]
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	t = [
4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.	⊗ 3,00% p.a. (Emissionskurs 100,00%) ○ variable Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	[]
4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte	Die Grundlage für die gegenständliche Neu- emission ist die Billigung des BKS Basispros-

bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

pektes 2019 der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 29.05.2019 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 24.04.2020

4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUS	SETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT
4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.	siehe Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang
4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.	bis zu 10.000.000, EUR[Betrag] EURbis zu [Betrag] [Währung][Betrag] [Währung]
Mit Aufstockungsmöglichkeit	⊗ auf bis zu 20.000.000, EUR ○ auf bis zu [Betrag] [Währung]
4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Angebotsverfahrens.	
(i) Frist - einschließlich etwaiger Än- derungen - während deren das An- gebot gilt	
Angebots-/Zeichnungsfrist	 Daueremission ab 06.05.2020 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin Einmalemission ("geschlossen") – Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum]
	○ Einmalemission ("geschlossen") – Emissionstag am [Datum]
Schließung bei maximalem Emissionsvolumen	⊗ Ja, bei 20.000.000, EUR ○ Nein
Angebotsform	⊗ Öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt
	 Öffentliches Angebot mit freiwilligem KMG-Prospekt (Opting-In)
	O kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)
Tatbestand der Prospektbefreiung	○ § 3 Abs 1 Z 3 KMG ("Daueremission")
	○ § 3 Abs 1 Z 9 KMG ("Stückelung größer 100.000 EUR")
	○ § 3 Abs 1 Z 11 KMG

(ii) Beschreibung des Angebotsverfahrens	 ("Angebot nur an qualifizierte Anleger") ○ § 3 Abs 1 Z 14 KMG ("Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger") ⊗ Direktvertrieb durch die Emittentin ○ Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre ○ Vertrieb durch ein Bankensyndikat
	[]
4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	⊗ kein Mindest- /Höchstzeichnungsbetrag
	Mindestzeichnungsbetrag [Betrag][EUR/Währung]
	O Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung]
	 Mindestens zu zeichnende Nicht- dividendenwerte [Anzahl] Höchstens zu zeichnende Nicht- dividendenwerte [Anzahl]
4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedie-	Valutatag:
nung der Wertpapiere und ihre Lieferung.	⊗ Erstvalutatag: 25.05.2020
	○ Valutatag: [Datum]
	○ [sonstige Regelung]
Teileinzahlungen	Teileinzahlungen
	⊗ keine Teileinzahlungen
	○ Teileinzahlungen ("Partly Paid"), Modus: [Modus]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	

(i) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angebo- ten werden	Erstausgabekurs: 100,00% vom Nominale (Daueremission)
ten werden	Erstausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
	Ausgabekurs (Einmalemission):
	○ [Zahl]%
	○ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
(ii) Methode, nach der der Preis fest- gesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	○[]
(iii) Angabe etwaiger Kosten und Steu-	○ [Zahl]% Ausgabeaufschlag
ern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	0[]
4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	
4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land.	
Verwahrstellen	○ Emittentin (im Tresor)
	⊗ OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
	 Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien
	Clearstream Luxemburg,42 av. J.F Kennedy, 1855 LuxembourgLuxembourg
	0 []
Zahlstellen	⊗ Emittentin
	andere Hauptzahlstelle (Banken innerhalb der EU)
	[Name der Zahlstelle]
	O Nebenzahlstelle (Banken innerhalb der EU)
	[Name der Zahlstelle]
4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die	⊗ Direktvertrieb durch die Emittentin

bereit sind, eine Emission auf Grund einer bin-O zusätzlicher Vertrieb durch denden Zusage zu übernehmen, und Name Finanzintermediäre und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine ○ Übernahmezusage durch ein Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Bankensyndikat Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Haupt-○ "Best Effort"-Vereinbarung mit Bankensyndikat merkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur ○ bindende Zusage durch [] Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe nicht bindende Zusage durch [] des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision. ○ [Name und Anschrift der Banken] nicht offengelegt ○ [Provisionen, Quoten] 4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der 1 Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN 4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpa-⊗ Zulassung zum Amtlichen Handel der piere Gegenstand eines Antrags auf Zulas-Wiener Börse sung zum Handel auf einem geregelten Markt O Einbeziehung zur Multilateral oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind Trading Facility der Wiener Börse oder sein werden, wobei die jeweiligen ("Dritter Markt") Märkte zu nennen sind. O Es wird keine Zulassung bzw Einbeziehung beantragt Voraussichtlicher Termin der Zulassung] 4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die] aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

4.7. ZUSÄTZLIG	CHE ANGABEN
4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter über- nommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffent- lichten Informationen ableiten konnte - keine	

Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 4 "Angaben zu den Nichtdividendenwerten", 4.7.5

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann.	von 06.05.2020 bis Zeichnungsende
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	[]

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	Kundenkategorie: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei
	Kenntnisse und / oder Erfahrungen: Kunde mit erweiterten Kenntnissen
	Finanzielle Verhältnisse inkl. Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann Verluste tragen bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.
	Risiko-/Renditeprofil: risiko-orientiert
	Anlageziele: spezifische Altersvorsorge, all- gemeine Vermögensbildung, überproportio- nale Teilnahme an Marktchancen
	Anlagehorizont: langfristig
	Vertriebsweg: Beratungsfreies Geschäft, Anlageberatung
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividenwer-ten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	
Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:	
	[•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird: \bigcirc Ja O Nein] [Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerken-nung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil: O der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. O die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als "Rubriken" bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerte und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis "entfällt" angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge, Anhänge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Pros- pektverwendung	Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen. Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme). Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

 Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von von 06.05.2020 bis Zeichnungsende. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

 Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Mit den Finanzintermediären können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www. bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.

— Hinweis für Anleger Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der ange botenen und/oder zum Handel zuzulassen- den Wertpapiere, ein- schließlich jeder Wert- papierkennung.	Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C 9 Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN lautet AT0000A2GGE2
C.2	Währung der Wertpa- pieremission	Die Emission erfolgt in EURO.
C.5	Beschreibung aller et- waigen Beschränkun- gen für die freie Über- tragbarkeit der Wert- papiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren ver- bundenen Rechte	Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Til- gungszahlungen. Der Zinssatz ist fix. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 und C.10 für Details.

Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt.

Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.

 Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit ("Rückzahlungstermin") zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung de Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

	E: 11: 01: 1	Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin verschoben. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.
	- Einschließlich der Rangordnung	Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.
C.9	 Nominaler Zinssatz Datum, ab dem die Zinsen zahlbar wer- den und Zinsfällig- keitstermine 	Die Nichtdividendenwerte werden mit 3,00% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 25.05. eines jeden Jahres ("Zinstermine"), erstmals am 25.05.2021. Der letzte Zinstermin ist der 25.05.2030. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 25.05.2020 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.
	- Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschrei- bung des Basis- werts, auf den er sich stützt	Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben einen fixen Zinssatz.
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfah-	Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 25.05.2020 und endet mit Ablauf des 24.05.2030. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 25.05.2030 ("Tilgungstermin") zurückgezahlt.
	ren	Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.
		Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
		Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nicht- dividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwah- rer zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vorneh- men. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder des- sen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.
	- Angabe der Rendite	Die Rendite beträgt 3,00% p.a. (Erstemissionskurs 100,00%)
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen)

		bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte der Emittentin dadurch verzögert würden.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisintrustrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleich- wertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

Abschnitt D - Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin ei-	-	Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erlei- den
	gen sind	-	Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns
		-	Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emit- tentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko) Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs

- bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)
- Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)
- Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt
- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird
- Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
- Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen
- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

-	Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D3 -	
D.3 Zentrale Angahan 711 -	
den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko) Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) Risiko, dass die Nichtdividendenwerte unsicher ist Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen

 Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
 Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt
 Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selb- ständig geltend machen
- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlas-
sen
- Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG und allenfalls durch die Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das An- gebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

3,00% BKS Bank Nachrangige Obligation 2020-2030/2

der BKS Bank AG

ISIN: AT0000A2GGE2

begeben unter dem 300 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 350 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 29.05.2019 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die 3,00% BKS Bank Nachrangige Obligation 2020-2030/2 ("die Nichtdividendenwerte") der BKS Bank AG (die "Emittentin") wird im Wege einer Daueremission ab 06.05.2020 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000,-- (Euro zehn Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen). Die Höhe des Nominalbetrages in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,--begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstausgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt 100,00% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind am 25.05.2020 zahlbar ("Erstvalutatag").

§ 5 Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden mit 3,00% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 25.05. eines jeden Jahres ("Zinstermine"), erstmals am 25.05.2021, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 25.05.2030. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 25.05.2020 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf

Basis actual/actual - ICMA.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 25.05.2020 und endet mit Ablauf des 24.05.2030. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 25.05.2030 ("Tilgungstermin") zurückgezahlt.

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist: jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit ("Rückzahlungstermin") zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET2") betriebsbereit sind.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerte nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftragsoder Treuhandverhältnis.

§ 11 Sicherstellung/Kapitalform

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen, wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden, oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin

(www.bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.